

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 5 PKH 7.03
OVG 12 PA 26/03

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 5. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 2. Mai 2003
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht
Dr. S ä c k e r und die Richter am Bundesverwaltungsgericht
Dr. R o t h k e g e l und Prof. Dr. B e r l i t

beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, ihm für eine
Beschwerde gegen den Beschluss des
Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom
28. Januar 2003 - ausgefertigt am 30. Januar
2003 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ei-
nen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

G r ü n d e :

Dem Antragsteller kann nicht Prozesskostenhilfe bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, weil das beabsichtigte Rechtsmittel gegen den Beschluss des Niedersächsischen Obergerverwaltungsgerichts vom 28. Januar 2003 keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und aussichtslos erscheint (§ 166 VwGO i.V.m. §§ 114, 121 Abs. 1 ZPO; § 173 VwGO i.V.m. § 78 b Abs. 1 Satz 1 ZPO).

Das von dem Antragsteller gegen den Beschluss des Niedersächsischen Obergerverwaltungsgerichts beabsichtigte Rechtsmittel wäre unzulässig, weil diese Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe von Gesetzes wegen unanfechtbar ist (vgl. § 152 Abs. 1 VwGO).

Dr. Säcker
Berlit

Dr. Rothkegel

Prof. Dr.